

Protokoll zur mündlichen Prüfung (C-Kurs)

Termin: 23.03.2018

Prüfer: Prof. Kubis/Prof. Fitzner



Vorbemerkung: Wir waren eine Dreiergruppe, daher nur 45 min Prüfzeit. Punktemäßig waren noch 33, 40 und 60 benötigt. Wir waren die vorletzte Prüfungsgruppe dieses Durchgangs, von den Gruppen des Vortags habe ich erfahren, dass im Wesentlichen nur BGB und ganz zum Schluss noch zwei-drei Fragen ZPO gefragt wurden. So war es dann zum Glück auch bei uns. Die Gruppe vor uns hat es allerdings irgendwie geschafft, das Thema auf das Grundgesetz zu leiten („Absolutes Persönlichkeitsrecht“).

Die Laune der Prüfer zum Einstieg war hervorragend, da ausnahmsweise Damen-Überschuss herrschte. Herr Kubis stellte Herrn Fitzner und sich selbst kurz vor und nannte kurz den Ablauf der Prüfung (er die erste Hälfte der Zeit, Herr Fitzner).

Herr Kubis brachte den aus früheren Protokollen bekannten Wald-Fall:

Der K geht im Wald auf einem Forstweg spazieren, als ihm ein morscher Ast auf den Kopf fällt und ihn verletzt. Der Wald gehört dem B und ist als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Der Wald oder der Waldweg war nicht gesperrt.

Herr Kubis zitierte aus dem Bundeswaldgesetz, § 14 (1): „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. [...]. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“

Wie ist die Rechtslage?

Zusammenfassend wurden die ersten Minuten bei der Frage nach einer Gefährdungshaftung verbraten, die hier nicht einschlägig ist. Dann weiter mit 823(1): Prüfungsschema. 1. Rechtgutverletzung (hier wurde aus Versehen zuerst „Schaden“ gesagt, worauf Kubis den Unterschied zwischen RV und Schaden wissen wollte (der Schaden entsteht erst durch die RV), weshalb die RV wichtig sei (weil ein reiner Vermögensschaden von 823 nicht erfasst wird) und ob es hiervon eine Ausnahme gibt (826)). Körperverletzung, somit RV (+). 2. Handlung; problematisch: Der B hat gar nicht gehandelt, aber 823 gilt auch bei Unterlassung. Daher ist fraglich, ob der B mglw. aufgrund einer Unterlassung haften muss. (Soweit war Kubis schonmal sehr glücklich) Dann wollte Kubis wissen, weshalb der Gesetzgeber das so vorsieht. Hier war nicht ganz klar, worauf Kubis hinauswollte, es wurde über Schutz von Dritten gesprochen und noch einige Dinge, die ich vergessen habe. Letztendlich wollte Kubis das Stichwort „Verkehrssicherungspflicht“ hören und dann weiter wissen, wann diese denn greife und wie weit das zu führen ist (Def.: Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, muss die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit sich aus ihr keine Gefahren ergeben (das dauerte auch etwas, da man in der Prüfung dann eben doch nicht weiß, was er denn nun hören möchte). Abschließend war dann an jeden von uns die Frage, ob der B denn nun in Haftung zu nehmen ist, oder nicht. Im Ergebnis ist der B wegen § 14(1) BWaldG raus, was der BGH wohl auch so gesehen hat.

Dann war Herr Fitzner an der Reihe, der auch einen kleinen Fall brachte:

Zwei Handelsgesellschaften K und S stehen miteinander in einer Geschäftsbeziehung. Die K betreibt ein Futtermittelwerk, die S ist ein Viehzuchtbetrieb. Die S bestellt bei der K Futtermittel. Bei Anlieferung werden aufgrund des Aussehens und des Geruchs des Futtermittels keine Mängel beanstandet. Deutlich später lässt die S eine Probe des Futtermittels von einem Sachverständigen überprüfen, wobei festgestellt wird, dass das Futtermittel zu hohe Dioxinwerte aufweist. Die AGB enthalten unter anderem eine Klausel, wonach Mängel sensorischer Art sofort zu rügen sind und weiterhin, dass versteckte Mängel sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch am nächsten Werktag anzuzeigen sind.

Nun möchte die S Schadensersatz.

Die Prüfung startete etwas zäh, da die Grundnorm bei Sachmängeln (§ 437) nicht so schnell genannt wurde, sondern erst allgemein über KV (§ 433) und Mängel (§ 434) und welcher Mangel denn vorliegen könnte gesprochen wurde. Dann aber auch Nennung von § 437 Nr. 2 und (endlich!) auch § 280. Nun wollte Fitzner das gerne geprüft haben, was aber wieder etwas schleppend anlief. Es wurden §§ 280 (1) mit 281 (1) genannt, dann aber auf die Fristsetzung eingegangen, worauf Herr Fitzner sagte, dass hier ja vielleicht das HGB eine Rolle spielen könnte (er hat am Anfang gesehen, dass wir das HGB zurechtlegen). Da wurde dann die Rügepflicht (§ 377 (1) HGB) sowie § 377 (3) HGB kurz diskutiert (es blieb mir unklar, weshalb Herr Fitzner uns diese AGB Bestimmungen, die genau diesen Normen entsprechen, vorab genannt hat). Dann wurde noch gesagt, dass die K nach § 281 (1) ja einen Nacherfüllungsanspruch hat, worauf Fitzner meinte, die S wolle aber Schadensersatz. Dass die K sich auf den Nacherfüllungsanspruch berufen könne wollte scheinbar nicht gehört werden.

Nun der Schwenk zur ZPO: Was können Sie als Anwalt denn tun, wenn die S zu Ihnen kommt und den Schadensersatz von K haben will?

Klage erheben, und zwar beim zuständigen Gericht → örtliche Zuständigkeit (§§ genannt) und sachliche Zuständigkeit, was sich nach GVG richtet. Wichtig: Kammer für Handelssachen könnte zuständig sein (§§ 94, 95 GVG). Frage: Was passiert, wenn die Klage bei einer Zivilkammer eingereicht wird? → kann verwiesen werden, und zwar auf Antrag des Beklagten (§ 98 (1) GVG). Wie ist die Kammer zusammengesetzt? → Vorsitzender Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter (§ 105 (1) GVG).

Damit war die Prüfung auch schon vorbei. Die Punktevergabe war sehr fair, um nicht zu sagen gut (135, 128, 122). Insgesamt entspannte Atmosphäre, sofern man selbst etwas locker bleibt. Besonders erfreut scheinen die Prüfer zu sein, wenn man Juristen-Sprech verwendet. Das kann man auch ganz gut vorher einüben (Empfehlung: Trainiert es mit einem Gegenüber, die klassischen Schadensersatz-Fälle mündlich durchzuprüfen, vortragsmäßig wie vor Gericht)

